



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

## **Errichtung von vier Schienenkopfconditionierungsanlagen an der Münstertalbahn Feststellung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die SWEG Schienenwege GmbH, vormals SWEG Südwestdeutsche Verkehrs-AG, hat mit Schreiben vom 01.02.2016 beim Regierungspräsidium beantragt, für die Errichtung von vier Schienenkopfconditionierungsanlagen auf den Strecken 9433 und 9434 der Münstertalbahn zwischen Bad Krozingen, Staufen und Münstertal die unwesentliche Bedeutung der Änderung gemäß §§ 18 AEG i.V.m. 74 Abs. 7 LVwVfG festzustellen.

Für das Vorhaben wird gemäß § 74 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) iVm § 3a der bis zum 17.05.2017 geltenden Fassung des UVPG (UVPG aF) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Ziffer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG aF bedarf es für das vorliegende Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG aF. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aF aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG aF zu berücksichtigen wären.

Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 2 zum UVPG aF nicht von einem solchem Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Durch die Errichtung der Schienenkopfconditionierungsanlagen sind umwelterhebliche Belange nicht oder nur unerheblich berührt. Die Belange des Naturschutzes sind nur in sehr geringem Maße betroffen und das Vorhaben ist nach der fachlichen Bewertung wasserwirtschaftlich unbedenklich.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe gemäß § 3a S.2 UVPG aF. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3a S.3 UVPG aF nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i.Br., 25.06.2018

Regierungspräsidium Freiburg